

AUSS VORMM

DER VORSITZENDE DES VORSTANDS

Ruhrtalesperrenverein - Postfach 103242 - 4300 Essen 1

MM Z 10 / 2604



Ruhrtalesperrenverein

An den
Präsidenten des Landtags
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



4300 Essen 1
Kronprinzenstraße 37
Telefon 02 01/178-1
Telex 857 414 rvrtv d

20. März 1989

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr, Ruhrverbändegesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24. Januar 1989, Drucksache 10/3971
- Aufgaben des Ruhrtalesperrenvereins

Sehr geehrter Herr Präsident,

unsere Stellungnahme zu vorgenanntem Gesetzentwurf haben wir in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Ruhrverband vom 23. Februar 1989 sowie in einem gesonderten Brief vom selben Tage abgegeben.

Die Frist für unsere Stellungnahme betrug rund zwei Wochen. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um sich zu der geplanten Neuordnung der Ruhrverbände abschließend zu äußern. Darauf haben wir wiederholt hingewiesen und uns eine Ergänzung unserer Ausführungen ausdrücklich vorbehalten. Wir erlauben uns deshalb, noch folgendes nachzutragen:

Im Entwurf des Ruhrverbändegesetzes vom 24. Januar 1989 ist die eigentliche Aufgabe des Ruhrtalesperrenvereins mißverständlich formuliert. Nach dem bisherigen Verständnis hat der Ruhrtalesperrenverein für die Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser zu sorgen. Die Aufbereitung zu Trink- oder Betriebswasser sowie dessen Transport und Verteilung ist Aufgabe der Gemeinden oder der damit beauftragten Wasserversorgungsunternehmen. Der Ruhrtalesperrenverein würde in einen Interessenkonflikt zu seinen Mitgliedern, insbesondere den Wasserversorgungsunternehmen, geraten, wenn er Aufgaben übernehmen wollte, für die allein die Gemeinden und die von diesen beauftragten Wasserversorgungsunternehmen zuständig sind.

...

Die bisherige Aufgabentrennung darf durch eine mißverständliche Formulierung im Gesetz nicht in Frage gestellt werden.

Im Ruhrverbändegesetz, Entwurf vom 24. Januar 1989,

- § 9 Abs. 1 Nr. 5 heißt es:

Aufgabe des Ruhrtalsperrenvereins ist die "Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft."

Die Begründung im Gesetzentwurf bringt nicht die nötige Klarstellung. Sie enthält folgende Ausführungen:

"Bereitstellen von Wasser ist ... das Transportieren des Wassers mittels Rohrleitungen bis zu einem bestimmten Übergabepunkt an ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Maßnahmen zur unmittelbaren Wasserversorgung von Einwohnern beinhaltet diese Aufgabe hingegen nicht."

- Begründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 Ruhrverbändegesetz, Entwurf

Eine Präzisierung des Gesetzestextes ist erforderlich, etwa wie folgt:

Der Ruhrtalsperrenverein hat folgende Aufgaben:

- § 9 Abs. 1 Nr. 5

"Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft."

Wir bitten, bei einer Novellierung der Verbandsgesetze im Gesetzestext klarzustellen, daß zu den Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins nur die Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser gehört.

Mit freundlichem Gruß

